

Flucht und Asyl



- Menschen auf der Flucht
- Das Recht auf Asyl
- Situationen in Österreich und der EU
- Zugang zu Bildung für Flüchtlingskinder
- Unterrichtsideen, Materialien und Links



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Der komplexe Themenbereich Flucht und Asyl wirft eine Fülle an Fragen auf, die in der Politischen Bildung bearbeitet werden können und sollen: Wie gehen wir als Gesellschaft mit dem Recht auf Asyl um? Wer darf nach Europa kommen und wer nicht? Wo sind die Grenzen unserer Aufnahmebereitschaft und handeln wir als demokratische Gesellschaft noch menschenrechtskonform, wenn wir uns abschotten? Wie schaffen wir es, ein friedliches und gerechtes Zusammenleben mit unseren neuen MitbürgerInnen zu gestalten? Welche Herausforderungen ergeben sich im Spannungsfeld von Demokratie und Menschenrechten?

In der Politischen Bildung ist bei diesem Thema auch der Vergleich zwischen Faktenlage und Bildern in den Köpfen der SchülerInnen ein Ausgangspunkt, um die Urteilskompetenz zu erweitern.

Das Heft deckt nicht alle genannten Fragen ab, sondern will in einem ersten Schritt eine sachliche Auseinandersetzung anhand der menschenrechtlichen Grundlagen befördern. Dazu möchten wir Ihnen kompakte Information für eine Bearbeitung des Themas zur Verfügung stellen.

Tipp Sprachkritik

Anatol Stefanowitsch (@astefanowitsch) analysiert die „Aufrüstung“ rund um die Thematik Flucht und Asyl im Sprachgebrauch.

www.derstandard.at/2000022449906/Asylanten-Fluechtlinge-Refugees-und-Vertriebene-eineSprachkritik

ExpertInnen des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) haben die rechtlichen Rahmenbedingungen und Begriffsklärungen aufbereitet sowie wichtige aktuelle Herausforderungen für Österreich und Europa skizziert. Ein Kapitel widmet sich dem Thema Bildung und Fallbeispiele ermöglichen anhand konkreter Lebensgeschichten eine Beschäftigung mit den häufigsten Asylgründen. Linktipps und Empfehlungen laden zur weiteren Vertiefung ein. Wir danken Margit Ammer (BIM) und Lisa Wolfsegger (asylkoordination österreich) für ihren fachlichen Input!

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung im Unterricht und freuen uns über Ihr Feedback!

Ihr Team von Zentrum polis

service@politik-lernen.at

PS: Die Schulpflicht gilt in Österreich für alle Kinder und Jugendlichen, also auch für Flüchtlingskinder. Das BMBWF informiert Schulen mit einer Broschüre.

<http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=660>

ÖSTERREICH
1918plus

Auf oesterreich1918plus gibt es mehrere Beiträge zum Thema Flucht (z.B.: Flucht kann viele Gründe haben/2015).
www.politik-lexikon.at/oesterreich1918plus/tags/Flucht/

**Beitrag zur Leseförderung**

Ellis, Deborah: **Ich heiße Parvana**. Wien: Verlag Jungbrunnen, 2014. 160 Seiten. ISBN 978-3-7026-5871-7.



Afghanistan nach den Taliban – ein von den Amerikanern befreites und gleichzeitig besetztes Land.

Mit ihrer Schule für Mädchen stoßen Parvana, ihre Mutter und einige andere Frauen auf den Widerstand der Männer aus der Umgebung. Als Parvanas Mutter entführt und getötet wird, entschließen sich die Kinder zur Flucht. Parvana wird von den US-Truppen festgenommen und verhört und – weil sie schweigt – zunächst einmal als Terroristin eingestuft ...

VWA BHS-DIPLOMARBEIT.AT

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Menschen auf der Flucht – aktuelle Lage, Herkunftsländer, Zielländer, Fluchtgründe, rechtliche Rahmenbedingungen
- Migrationsbewegungen als Normalität – Migrationsbewegungen im historischen Vergleich: Ursachen und Auswirkungen
- Asyl: Das Recht auf Asyl, das Asylverfahren, Asylgründe – Darstellung der menschenrechtlichen Rahmenbedingungen und der europäischen und nationalen Gesetze, Analyse konkreter Fallbeispiele

1 MENSCHEN AUF DER FLUCHT

Laut UNHCR-Berichten waren Ende des Jahres 2017 weltweit mehr als 68 Millionen (Mio.) Menschen auf der Flucht. Dies war die höchste jemals vom UNHCR verzeichnete Zahl. Davon sind etwa 40 Mio. Menschen intern Vertriebene und nur ca. 25 Mio. haben ihr Herkunftsland verlassen. 85 Prozent aller Vertriebenen wurden von sogenannten „Entwicklungsregionen“ aufgenommen.

Jahr	Menschen auf der Flucht
2008	42,0 Mio.
2009	43,3 Mio.
2010	43,7 Mio.
2011	42,5 Mio.
2012	45,2 Mio.
2013	51,5 Mio.
2014	59,5 Mio.
2015	65,3 Mio.
2016	65,6 Mio.
2017	68,5 Mio.

Seit 2010 sind weltweit zahlreiche Konflikte ausgebrochen oder neu aufgeflammt. Sie führen dazu, dass derzeit alle zwei Sekunden ein Mensch zur Flucht gezwungen wird (2005 waren es noch sechs Personen pro Minute). Mehr als 2/3 aller Geflüchteten kamen 2017 aus nur 5 Ländern: Syrien, Afghanistan, Südsudan, Myanmar, Somalia.

Die aktuellen Krisen und Kriege verhindern, dass flüchtende Menschen wieder in ihre Heimat zurückkehren können. 52 Prozent aller Flüchtenden sind Kinder. Die Zahl an unbegleiteten Minderjährigen, die um Asyl ansuchten oder Flüchtlinge sind, stieg weltweit enorm an: Betrug sie im Jahr 2014 noch 34.300 und 2015 98.400, so waren es 2017 bereits 173.800 Kinder und Jugendliche.

Rechercheimpuls: Die SchülerInnen finden anhand des UNHCR Global Trends Reports 2017 (Grafik auf Seite 20) heraus, in welchen Ländern Flüchtlinge 2017 vorrangig Asyl fanden. Was fällt ihnen auf?

>TIPP WEITERLESEN

UNHCR Global Trends Report 2017

Der Gesamtbericht liegt in englischer Sprache vor.

www.unhcr.org/dach/de/berichte-und-studien > Global Trends Reports

Top 10 Herkunftsstaaten von AsylwerberInnen 2018



Datenquelle: BMI

Grafik: Stefan Rabl

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN RUND UM ASYL UND FLUCHT

2.1 DAS RECHT AUF ASYL

Im Kern wird Asyl als der Schutz verstanden, den ein Staat einer Person gewährt, welcher ihr im eigenen Herkunftsstaat verwehrt wird. Das Recht auf Asyl wurde 1948 erstmals in einem internationalen Dokument erwähnt.

Artikel 14 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die an sich rechtlich nicht verbindlich ist, lautet: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Das hört sich nicht schlecht an, bedeutete aber 1948 nicht sehr viel: Von der Staatengemeinschaft wurde Asylgewährung vorwiegend als ein **Recht des Staates und nicht des Individuums** angesehen. Dieses Recht des Staates ging mit der Verpflichtung einher, die Asylgewährung durch einen anderen Staat zu respektieren. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kaum individuelle Rechte im Völkerrecht – diese entstanden erst in den folgenden Jahrzehnten mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

In den letzten Jahrzehnten hat sich viel verändert. Seit der AEMR wurden die Genfer Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll wie auch zahlreiche universelle Menschenrechtsschutzinstrumente verabschiedet. Alle diese Instrumente enthalten Rechte, die das Recht auf Asyl mit „Leben“ erfüllen.

Während UN-Menschenrechtsinstrumente kein explizites Recht auf Asyl enthalten, tun dies regionale Menschenrechtsinstrumente zum Teil sehr wohl (insbesondere das afrikanische und interamerikanische Menschenrechtssystem). Seit 2009 ist ein Recht auf Asyl in der rechtlich verbindlichen EU-Grundrechtecharta verankert.

Heute besteht das Recht auf Asyl unter anderem aus folgenden Elementen:

- **Zugang zu fairen und effektiven Asylverfahren:** In diesem Zusammenhang kann es notwendig sein, Menschen ohne gültige Reisedokumente das Staatsgebiet betreten zu lassen. In den Asylverfahren selbst müssen bestimmte Standards eingehalten werden.
- **Menschenrechtskonforme Aufnahme während des Asylverfahrens:** Staaten kommt die Verpflichtung zu, eine grundlegende materielle Versorgung sicherzustellen, solange Asylsuchende selbst dazu nicht in der Lage sind. Auch weitere Aspekte, wie Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt, sind zu berücksichtigen.

Das Recht auf Asyl beginnt also mit der Verpflichtung, Personen zum Staatsgebiet eines sicheren Landes zuzulassen und endet mit einer nachhaltigen Stabilisierung der Lebenssituation der Flüchtlinge (sogenannte „durable solution“).

2.2 FLÜCHTLINGSSCHUTZ

Das wichtigste Rechtsinstrument, das rechtlich verbindlich regelt, welchen Personen Schutz und damit zusammenhängende Rechte gewährt werden sollen, ist die **Genfer Flüchtlingskonvention** von 1951 (GFK). Sie enthält die Definition und die Rechte von Flüchtlingen.

Flüchtling im Sinne der GFK ist jede Person, die „[...] aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung** wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung** sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.

Sobald eine Person die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt, ist sie ein Flüchtling. Führt ein Staat ein Asylverfahren durch – so wie es in Österreich der Fall ist –, werden alle Rechte der GFK erst ab formeller Anerkennung als „Flüchtling“ zuerkannt. Während des Asylverfahrens ist nur ein Teil der Rechte anwendbar.

Kernelement der Flüchtlingsdefinition ist die **wohlbegründete Furcht vor Verfolgung**. Diese liegt nur bei schwerwiegenden Bedrohungssituationen vor, insbesondere bei einer Bedrohung des Lebens, der Freiheit oder bei anderen schwerwiegenden oder systematischen Menschenrechtsverstößen.

Auch einzelne Handlungen oder Drohungen, die für sich alleine keiner Verfolgung gleichkommen, können im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen kumulativ Verfolgung darstellen (z.B. anhaltende Diskriminierung oder systematische Behinderung der medizinischen Versorgung).

Wichtig ist, dass die Verfolgung **aus einem der fünf in der Flüchtlingskonvention aufgezählten Gründe** befürchtet werden muss. Flüchtlinge müssen die Verfolgungsgefahr nicht beweisen, sondern nur „**glaubhaft machen**“. Glaubhaftmachung ist als „herabgesetztes Beweismaß“ zu verstehen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft eine Zukunftsprognose vorzunehmen ist und dass Asylsuchende nur selten Bescheinigungsmittel wie z.B. ZeugInnenaussagen, Gegenstände, Dokumente – wie es in anderen Verfahrensarten in der Regel der Fall ist – beibringen können.

Personen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, haben in Österreich vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und zunächst ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen, wird es zu einem unbefristeten Recht. Als Asylsuchende oder AsylwerberInnen werden Menschen bezeichnet, die sich noch im Asylverfahren befinden und auf eine Entscheidung warten.

>TIPP WEITERE INFORMATIONEN

UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, verfügbar unter: <https://bit.ly/2DO6y0E> (1,473.7 KB, www.refworld.org), Neuauflage deutschsprachige Version 2013

2.3 ANDERE SCHUTZFORMEN

Neben dem Flüchtlingsstatus gibt es auf EU-Ebene „**subsidiären Schutz**“, der im Vergleich zum Flüchtlingsschutz zum Teil mit eingeschränkten Rechten einhergeht. Subsidiärer Schutz basiert insbesondere auf dem Non-Refoulement-Prinzip. Dieses besagt, dass Personen nicht zwangsweise in ein Land überstellt werden dürfen, wo ein reales Risiko für ihr Leben, ihre körperliche Integrität

oder ihre Freiheit besteht, auch wenn diese Gefahr nicht unter die oben zitierte Definition der Verfolgung fällt. So bedarf es insbesondere keiner individuellen Verfolgung wie bei der Flüchtlingsdefinition der GFK. Diese Schutzform ist weniger vorteilhaft als jene, die anerkannten Flüchtlingen zukommt. Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz werden in der EU zusammengefasst als „internationaler Schutz“ bezeichnet.

2.4 WANN ENDET INTERNATIONALER SCHUTZ?

Der Asylstatus endet vor allem, wenn Asylausschluss- oder Asylendigungsgründe, wie sie in Art. 1C und Art. 1F der GFK beschrieben sind, vorliegen.

Endigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn eine Person den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt (z.B. sich freiwillig dem Schutz ihres Herkunftsstaates unterstellt, eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt und den Schutz dieses Landes genießt) oder wenn die Umstände wegfallen, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist und sie den Schutz ihres Herkunftslandes in Anspruch nehmen kann.

Ausschlussgründe sind etwa gegeben, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass jemand ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er/sie dort als Flüchtling aufgenommen wurde. Weiters, wenn sich jemand Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Das österreichische Asylgesetz enthält auch Bestimmungen zur Aberkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten.

2.5 DAS ÖSTERREICHISCHE ASYLVERFAHREN

Das österreichische Asylverfahren ist seit 2004 in ein **Zulassungsverfahren** und in ein **materielles oder inhaltliches Verfahren** unterteilt. Im Zulassungsverfahren soll relativ rasch geklärt werden, ob Österreich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, d.h. ob nicht ein anderer EU-Mitgliedstaat nach der sogenannten „Dublin-Verordnung“ zuständig

wäre oder über die Sache bereits entschieden wurde. Wird das Verfahren zugelassen, so wird in einem zweiten Schritt – im inhaltlichen Verfahren – geprüft, ob die Person Flüchtling im Sinne der GFK ist (§ 3 AsylG 2005) oder, sofern sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, subsidiären Schutz erhält (§ 8 AsylG 2005). Im Asylverfahren wird zudem geprüft, ob den Asylsuchenden andere Aufenthaltsrechte zukommen, beispielsweise aufgrund weitreichender Integration oder starker familiärer Bindung an Österreich. In Österreich entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über einen Asylantrag, über Beschwerden gegen solche Entscheidungen das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Dessen Entscheidungen können wiederum vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten werden.

>TIPP WEITERE INFORMATIONEN

Neugschwendner T. / Peyrl J. / Schmaus C.: Fremdenrecht: Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren. 7. Auflage. Wien: ÖGB-Verlag, 2018.

BIM-Positionen: Stellungnahmen des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zu aktuellen Themen, unter anderem auch zur Flüchtlingspolitik

<http://bim.lbg.ac.at/de/stellungnahmen-und-gutachten>

3 DIE SITUATION IN ÖSTERREICH

Die Anzahl von Asylanträgen ging nach einem Höhepunkt im Jahr 2015 (88.340) in den folgenden Jahren wieder stark zurück (2016: 42.285, 2017: 24.735, 2018 bis inklusive August: 9.337). Im Jahr 2017 waren die Hauptherkunftsländer Syrien (30%) und Afghanistan (15%), in 51 % der Fälle wurde internationaler Schutz gewährt.¹

Verfahrensdauer

Im Interesse sowohl des Staates als auch der Asylsuchenden sind die Anträge auf internationalen Schutz rasch in einem fairen und effektiven Verfahren zu bearbeiten. Sobald die Zuständigkeit Österreichs geklärt ist, muss das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) innerhalb von sechs Monaten eine inhaltliche Entscheidung treffen, also feststellen, ob der Person Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus zukommt. Die Beschwerdeinstanz, das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), hat grundsätzlich ebenso sechs Monate Zeit, um eine inhaltliche Entscheidung zu treffen (2015 wurden die Fristen vorübergehend erweitert).

In der Realität dauern Asylverfahren oftmals länger: Per 31.12.2017 betrug beim BFA in mehr als der Hälfte der Fälle die Verfahrensdauer von Antragstellung bis zur Erstentscheidung mindestens ein Jahr (fast ein Drittel mindestens zwei Jahre).² Die hohe Zahl der offenen Verfahren hat sich nun von der ersten Instanz zum BVwG verlagert. Waren etwa gegen

Ende 2015 73.444 Verfahren beim BFA und 6.279 beim BVwG anhängig, so hat sich die Zahl Ende 2017 beim BFA mehr als halbiert (33.161) bzw. beim BVwG mehr als verdreifacht (24.516).³

Gesetzesverschärfungen

Nach 2015 kam es – vor allem, um die Antragszahlen niedrig zu halten – mehrmals zu Verschärfungen des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts. Sie greifen zum Teil signifikant in die Grund- und Menschenrechte von Asylsuchenden ein.

Es wurden jährliche „Obergrenzen“ an zugelassenen Asylverfahren bis 2019 eingeführt, nach deren Erreichen Personen an der Grenze zurückgewiesen werden dürfen. Bislang wurden diese „Obergrenzen“ nicht erreicht. Die Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit von Schutzsuchenden stark einzuschränken bzw. zu entziehen, wurden erweitert. Beispielsweise kann jetzt Asylsuchenden aufgetragen werden, in bestimmten Quartieren Unterkunft zu beziehen. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden ermächtigt, Asylsuchende zu durchsuchen und Bargeld abzunehmen sowie Datenträger (insbesondere Mobiltelefone) sicherzustellen und die darauf gespeicherten Daten auszuwerten. Zudem wurde auch der Zugang zur Staatsbürgerschaft erschwert.

Aufnahme von Asylsuchenden

Asylsuchende haben in der Regel einen Anspruch auf Grundversorgung. Sie umfasst die Unterbringung,

¹ BM für Inneres, Asylstatistik 2017, vorläufige Asylstatistik August 2018

² Anfragebeantwortung 346/AB, XXVI. GP, 2018. Laut BMI -Asylstatistik vom Jänner 2018 gab es per 31.12.2017 beim BFA 33.161 offene Verfahren.

³ BMI Asylstatistik Jänner 2018.

Verpflegung, Krankenversicherung und ein monatliches Taschengeld (EUR 40,-). Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt. Die Versorgung durch den Staat ist von hoher Relevanz. Theoretisch dürften Asylsuchende zwar während des Verfahrens nach 3 Monaten über eine Beschäftigungsbewilligung angestellt werden, diese wird jedoch aufgrund eines Erlasses (2004) zum Ausländerbeschäftigungsgesetz nur im Rahmen eines Kontingents (§ 5 AuslBG) erteilt. Erlaubt ist lediglich Saisonarbeit in der Landwirtschaft, eine gemeinnützige Beschäftigung bzw. eine Beschäftigung im jeweiligen Quartier. 2012 wurde die Lehre für junge Asylsuchende geöffnet. Die Regierung hat diese Möglichkeit – trotz Protesten auch aus der Wirtschaft – allerdings wieder abgeschafft.

Asylsuchende werden meist organisierten Unterkünften zugewiesen, z.T. ist es ihnen auch möglich, privat Unterkünfte anzumieten. 2015 stießen die Behörden schnell an Kapazitätsgrenzen, Privatpersonen und kirchliche Einrichtungen stellten damals viele Notquartiere zur Verfügung. Das seit Oktober 2015 bestehende Durchgriffsrecht des Bundes ermöglicht, in Gemeinden Quartiere zu schaffen, wenn die eigentlich dafür zuständigen Länder dem nicht im ausreichenden Maße nachkommen.

Integration

Nur anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, nicht aber Asylsuchende sind Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen (siehe *Nationaler Aktionsplan Integration, 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich*, 2015). Das 2017 in Kraft getretene Integrationsgesetz enthält für Schutzberechtigte Verpflichtungen hinsichtlich Spracherwerb und Wertebildung. Es umfasst für arbeitslose Schutzberechtigte verpflichtend ein „Integrationsjahr“, d.h. eine einjährige arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice (AMS).

Da die Grundversorgung für anerkannte Flüchtlinge vier Monate nach Anerkennung endet, müssen sie ab dann selbst einen Wohnplatz, Arbeit und die tägliche Versorgung organisieren. Sie haben Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt gibt es viele Barrieren. Diese sind u.a. unzureichende Deutschkenntnisse, die mangelnde Anerkennung von Berufsabschlüssen im Herkunftsland sowie fehlende Netzwerke.

Schule mehrsprachig und Deutschlernhilfen

Die Abt. I/3 (Sprachliche Bildung, Diversität und Minderheitenschulwesen) des BMBWF unterstützt Lehrkräfte bei ihrer Arbeit in multilingualen Klassen mit einem umfangreichen Webportal: www.schule-mehrsprachig.at

Muttersprachlicher Unterricht in Österreich

Schulrechtlicher/schulorganisatorischer Rahmen; Lehrpläne; Fachtexte zu Mehrsprachigkeit und Förderung der Erstsprache; Arbeitsblätter u.v.m.

Kinderbücher mehrsprachig

Eine Datenbank hilft bei der Suche nach geeignetem Lesestoff. Buchlisten in verbreiteten Sprachen von MigrantInnen sowie zwei- und mehrsprachige Bücher.

Sprachensteckbriefe

Die Online-Steckbriefe bieten Lehrkräften die Möglichkeit, fundierte Einblicke in Sprachen zu gewinnen, die ihnen im Schulalltag begegnen. Der Steckbrief für „Deutsch als Zweitsprache“ wirft einen Blick „von außen“ auf die deutsche Sprache.

Der Spracherwerb ist nicht nur für die Integration wichtig, sondern ebenso für die Politische Bildung.

Sprachkurse vermitteln neben Grammatik und Wortschatz gleichzeitig, wie Politik und Gesellschaft in Österreich und der EU gestaltet sind. Verschiedene Institutionen und Organisationen stellen dafür spezielle Materialien zur Verfügung.

DemokratieWEBstatt des Österreichischen Parlaments

Das Portal erklärt wichtige Begriffe aus den Bereichen Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte in einfacher Sprache. Dazu gibt es Übungsblätter für Deutschkurse. www.demokratiewebstatt.at/angekommen-demokratie-und-sprache-ueben

„Willkommen in Österreich“: DaZ Übungsheft und App

Geschichten zum Lesen und Nachspielen mit Lösungsheft und Wortschatzliste. Kostenlose Sprachlern-App für iOS und Android (*hallo App Deutsch, phase6 hallo Deutsch Kinder*)

Auch auf EU-Ebene sinkt die Zahl der Asylansuchen nach einem Höhepunkt im Jahr 2015 (1,32 Millionen) wieder (2016: 1,26 Millionen; 2017: 705.000).⁴ Als Antwort auf die hohe Quote von Anträgen im Jahr 2015 hat die EU versucht, insbesondere durch Kooperation mit Drittstaaten eine Verminderung zu erreichen (z.B. EU-Türkei-Statement 2016). Generell spielt die externe Dimension der EU-Asylpolitik, also v.a. die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten/-regionen, aber auch der Schutz der EU-Außengrenzen, eine immer größere Rolle. Auch die Einführung von Zentren außerhalb der Europäischen Union wird derzeit angedacht.

Während einzelne EU-Mitgliedstaaten besonders viele Asylanträge im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungsgröße zu bearbeiten haben (z.B. Griechenland, Zypern, Luxemburg), ist die Zahl in anderen EU-Mitgliedstaaten relativ gering.⁵ Die stark ungleiche Verteilung der Schutzsuchenden in der EU stellt eine große Herausforderung für die Solidarität unter den Mitgliedstaaten dar.

Zugang zu Asyl in Europa?

Nach derzeitiger EU-Rechtslage steht Schutzsuchenden keine Möglichkeit offen, sicher und geregelt in die Europäische Union zu gelangen. Ausnahmen stellen lediglich die Familienzusammenführung mit bereits in Europa aufhältigen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sowie das Resettlement von wenigen tausend Flüchtlingen dar. Menschen, die nach Europa fliehen, sind daher überwiegend sogenannten „Schleppern“ ausgeliefert. Geregelt und sichere Wege nach Europa hätten aus EU-Sicht den Vorteil, eine flächendeckende Registrierung Asylsuchender und ihre Aufteilung auf die einzelnen Staaten der Europäischen Union zu ermöglichen.

Durch eine seit 2015 intensivierte Zusammenarbeit mit relevanten Drittstaaten wie der Türkei und Libyen versuchen die EU und einzelne Mitgliedstaaten, die Bewegung von Asylsuchenden Richtung Europa zu verhindern. Aufgrund Non-Refoulement-Prinzips ist es europäischen Staaten nicht gestattet, selbst Asylsuchende effektiv an der

Einreise zu hindern bzw. ohne rechtsstaatliches Verfahren in Drittländer abzuschieben. Für das Ziel der Abschottung mussten andere Lösungen gefunden werden. Die Kooperation mit benachbarten Staaten zielt vor diesem Hintergrund v.a. darauf ab, diese in die Lage zu versetzen, Asylsuchende (z.B. im zentralen Mittelmeer) an der Überfahrt nach Europa zu hindern. Gleichzeitig werden Nichtregierungsorganisationen, die sich in der Seenotrettung engagieren, verdrängt. Diese Strategie trägt unter anderem dazu bei, dass Asylsuchende in Ländern wie Libyen, die über kein effektives Schutzsystem verfügen, stranden und dort über einen längeren Zeitraum schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind.

Das „Dublin-System“

Sind Schutzsuchende in Europa angelangt, regelt die Dublin-III-Verordnung anhand einer Vielzahl an Kriterien, welcher EU-Mitgliedstaat für die inhaltliche Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Jener Staat, in dem ein Antrag gestellt wird, bearbeitet also nicht automatisch diesen auch inhaltlich. Die Dublin-Verordnung nimmt – abgesehen von bestehenden familiären Bindungen – auf Interessen Geflüchteter, einen bestimmten europäischen Staat als Zielstaat auszuwählen, keine Rücksicht. Der zuständige Staat ist in der Praxis häufig derjenige, dessen EU-Außengrenze eine asylsuchende Person zuerst überschritten hat.

Diese Regelung belastet vor allem Randstaaten der Europäischen Union wie Griechenland oder Italien, an deren Küsten die Menschen häufig erstmals europäisches Gebiet betreten, und trägt zu einer ungleichen Verteilung von Schutzsuchenden bei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits im Jahr 2011 entschieden, dass Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland im Zuge des „Dublin-Systems“ unzulässig sind, weil weder die dortige Versorgung, noch die Qualität des dortigen Verfahrens menschenrechtlichen Standards gerecht werden.⁶

Obwohl sich die Lage in Griechenland nicht stabilisiert hat und Nichtregierungsorganisationen weiterhin vor Überstellungen warnen, hat die EU-Kommission diese seit März 2017 graduell wieder freigegeben.

⁴ Asylum applications (non-EU) in the EU-28 Member States, 2006-2007 https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics#Countries_of_destination:_Germany,2C_Italy_and_France_the_main (Zugriff am 19.10.2018).

⁵ Expertenrat für Integration, Integrationsbericht 2018, Abbildung 1.1.2.

⁶ EGMR 21.1.2011, Appl. 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland)

Angesichts der schwierigen Bedingungen für Asylsuchende in Griechenland bleibt die tatsächliche Zahl an Überstellungen bis jetzt jedoch sehr gering. Trotz dieser Problematiken plant die EU eine Dublin-IV-Verordnung, welche das Prinzip des Ersteinreiselandes beibehalten würde.

Als Folge der Überlastung von Griechenland und Italien, wo es hinsichtlich des Zugangs zu Asylverfahren und der Versorgung von Schutzsuchenden zu prekären Situationen kam, hat die Kommission 2016 als Einzelmaßnahme verpflichtend Umverteilungen von 160.000 Schutzsuchenden in andere EU-Mitgliedstaaten angeordnet. Nachdem der Widerstand einzelner EU-Mitgliedstaaten sehr groß war, wurde diese Maßnahme nicht wiederholt.

Das „Dublin-System“ operierte allerdings von Anfang an mit einer falschen Annahme. Diese beruhte darauf, dass die Bedingungen für Schutzsuchende in allen EU-Mitgliedstaaten gleich oder zumindest ähnlich wären.

Ähnliche Bedingungen in allen EU-Mitgliedstaaten für Schutzsuchende?

Zumindest theoretisch sollten bereits ähnliche Versorgungs- und Verfahrensbedingungen für Schutzsuchende in allen Mitgliedstaaten bestehen. Die EU hat dazu verschiedene Richtlinien erlassen, die in der Zukunft durch Verordnungen ersetzt werden sollen. Trotz mehrjähriger rechtlicher Harmonisierungsprozesse ist es aber nicht gelungen, die Situation in den EU-Mitgliedstaaten v.a. im Hinblick auf Asylverfahren und Aufnahmebedingungen ausreichend anzugleichen.

Ein Beispiel dafür stellen die stark divergierenden Anerkennungsraten für bestimmte Flüchtlingsgruppen in den EU-Mitgliedstaaten dar. Gleiche oder zumindest ähnliche Versorgungs- und Verfahrensbedingungen in allen EU-Mitgliedstaaten wären aber eine Grundvoraussetzung für die gleichmäßige Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb der EU. Dies würde vermutlich auch helfen, dass Geflüchtete selbst das System annehmen.

5 MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE UND FLÜCHTLINGE: DAS RECHT AUF BILDUNG

Asylsuchende und Flüchtlinge haben in Österreich zwar formal das Recht auf Bildung, es gibt aber viele Faktoren, die dazu beitragen können, dass diese Gruppe aus dem Bildungssystem ausgeschlossen wird.

Das Recht auf Bildung ist ein *grundlegendes Menschenrecht*. Es ist in zahlreichen Menschenrechtsdokumenten und -verträgen verankert, wie beispielsweise im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, im *1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* und in der *Kinderrechtskonvention*.

Im Rahmen eines sogenannten *General Comments* hat der UN-Kinderrechtsausschuss klargestellt, dass für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder in allen Phasen der Flucht der Zugang zur Schulbildung ohne Diskriminierung sichergestellt werden muss.

Bildung ist gleichzeitig eine Tür zu Perspektiven und Lebenschancen für die persönliche Entwicklung, für den Zugang zum Arbeitsmarkt und für die Teilhabe an Demokratie und Gesellschaft. Trotz der rechtlichen Grundlagen gibt es zahlreiche Versäumnisse und Barrieren, die dazu führen, dass Flüchtlingen und Asylwerbenden der Zugang zur und damit das Recht auf Bildung erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.

Es stehen nur wenige Studien zur Bildungsbeteiligung und zum Bildungsstand von jungen geflüchteten Menschen zur Verfügung. Der UNESCO-Weltbildungsbericht 2019 zeigt jedoch ein klares Bild: Geflüchtete Kinder haben in vielen Ländern geringe Chancen auf umfassende Bildung. Brückenangebote, Förderprogramme und Aufholkurse sind daher erforderlich, um beim Zugang oder dem Wiedereinstieg ins Bildungssystem zu unterstützen.

Quelle: Weltbildungsbericht UNESCO 2019

www.unesco.de > Bildungsagenda 2030 > UNESCO-Weltbildungsbericht

Geflüchtete Kinder und Jugendliche im Schulsystem

Für Kinder im schulpflichtigen Alter gilt die Pflicht, öffentliche Schulen zu besuchen (siehe Rundschreiben „[Flüchtlingskinder und -jüngliche an Österreichs Schulen](#)“, 2017). Kinder, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, werden in der Schule des Unterbringungsortes meist als „außerordentliche SchülerInnen“ aufgenommen. Sie müssen zwar alle verpflichtenden Schulfächer besuchen, werden aber am Ende des Schuljahres nicht bewertet, sondern erhalten nur eine Schulbesuchsbestätigung.

Schulen sind durch den Schulbesuch von minderjährigen Flüchtlingen oft überfordert. Fehlende Sprachkenntnisse und ein häufiger Wechsel des Unterkunftsortes im Zuge des Asylverfahrens erschweren den asylsuchenden Kindern die Teilnahme am Unterricht. Eine weitere Barriere ergibt sich für den Schul- oder Kindergartenbesuch aus den Fahrtkosten für die begleitenden Eltern.

Das österreichische Schulsystem ist sehr differenziert und sozial selektiv. Kinder aus bildungsfernen und sozial schwachen Familien sowie junge Menschen mit „Migrationshintergrund“ werden durch die frühe Selektion der SchülerInnen in Hauptschule, Neue Mittelschule oder Gymnasium tendenziell benachteiligt.

Quelle (u.a.): Mayerhofer, Monika: Minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge haben ein Recht auf Bildung in Österreich (ÖGfE-Policy Brief 28/2015) <https://bit.ly/2PS9T4J>.

Bedarf an unterstützenden Bildungsangeboten

Für Jugendliche, die nicht mehr im Regelschulsystem beschult werden, gibt es im Gegensatz zu österreichischen Jugendlichen keine Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können während des Asylverfahrens Deutschkurse im Ausmaß von 200 Stunden in Anspruch nehmen. Die Aufnahme eines Lehrverhältnisses und somit der direkte Zugang zum Arbeitsmarkt ist jedoch für asylsuchende Jugendliche unter den derzeitigen politischen Vorgaben de facto nicht mehr möglich. Prinzipiell können Basisbildungs- oder Pflichtschulabschlusskurse besucht werden, oft hängt es aber vom Engagement von SozialarbeiterInnen oder Freiwilligen ab, ob ein passender Kurs gefunden bzw. ein Sprachkurs finanziert werden kann. Auch entlegene Grundversorgungsquartiere sind ein Hemmnis für den Zugang zu Bildung.

Asylsuchende Jugendliche können an Höheren Schulen als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, eine Verpflichtung dafür besteht für die Schulen allerdings nicht.

Was besonders zu bedauern ist: Die speziellen Bildungspotenziale und Stärken geflüchteter Kinder und Jugendlicher werden kaum anerkannt und genutzt.

Themen Flucht und Asyl in der Politischen Bildung

Als Themenkomplex bietet Flucht und Asyl vielfältige Ansatzpunkte für den Unterricht: Erarbeitung von Basiswissen (z.B. zu Herkunfts- und Aufnahmeländern, zur Dublin-Verordnung, zu Konfliktherden und Ursachen von Flucht), Klärung von Begriffen, Aufdecken und Hinterfragen von Vorurteilen u.v.m. Gleichzeitig handelt es sich um ein besonders heikles Themenfeld.

Asyl und Flucht sind auf nationaler und supranationaler Ebene emotional aufgeladene Brennpunkte. Politische Parteien und Medien führen mit Alarmismus und Negativbildern bzw. Begriffen wie „Überflutung“, „Flüchtlingshorden“, „Illegale/Kriminelle“ Wahlkämpfe und schüren Ängste, populistische Strömungen nützen den politischen Fahrtwind. Fakt ist, dass nationalstaatliche Asylgesetze und EU-Verordnungen in den letzten Jahren im gesamten EU-Raum restriktiver wurden. Der medial vorwiegend negativ gefärbte Diskurs rund um Asyl und Flucht ist längst auch auf dem Wahrnehmungsradar aller Schulbe-

teiligten angekommen. Lehrkräfte sind daher manchmal mit herausfordernden didaktischen Fragen konfrontiert, z.B. im Umgang mit stark ablehnenden Einstellungen, die Argumenten und Fakten nur schwer zugänglich sind. Für einige Schulen ergeben sich im Kontext der Abschiebung von SchülerInnen und ihren Familien wiederum ganz andere Herausforderungen. Gerade im Schulbereich hat sich aus diesen Situationen heraus oft beachtliches Engagement für das humanitäre Bleiberecht von Betroffenen entwickelt.

Politische Bildung kann keine Lösungen zu konkreten Problemfeldern anbieten. Sie schafft jedoch Anlässe, um Unterschiede zu benennen (z.B. Einwanderung und Flucht), Fakten zu prüfen, Asyl als Menschenrecht in den Blick zu nehmen und unterschiedliche politische Interessen bzw. Kontroversen (etwa anhand von Medienanalysen) herauszuarbeiten. Biografien und konkrete Fallbeispiele sind dafür ein besonders geeigneter Themeneinstieg.

6 UNTERRICHTSBEISPIEL: ASYLGRÜNDE UND SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Dauer	1 bis 2 Stunden, je nach Intensität
Schulstufe	ab der 10. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Diskussion
Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Kopien der Fallbeispiele, die auf realen Lebensgeschichten beruhen und adaptiert wurden • Unterlagen zum Recht auf Asyl und zu spezifischen Fluchtgründen
Kompetenzen	Sachkompetenz, Urteilskompetenz
Zielsetzungen	Die SchülerInnen beschäftigen sich mit einem zentralen Menschenrecht, dem Recht auf Asyl, und analysieren anhand konkreter Beispiele mögliche Fluchtgründe.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten Sie zunächst mit den Jugendlichen Basiswissen zum Recht auf Asyl und zu möglichen Asylgründen, erklären Sie auch die Bedeutung von subsidiärem Schutz. • Die Jugendlichen finden sich in Gruppen zusammen. • Jede Gruppe erhält ein Set mit den Fallgeschichten. Je nach Zeit, die zur Verfügung steht, bearbeitet jede Gruppe alle Fallbeispiele oder nur eines oder zwei. • Die Jugendlichen analysieren und diskutieren nun jeden Fall gemeinsam und überlegen, ob tatsächlich ein Asylgrund vorliegt und ob die betreffende Person das Recht auf Asyl, auf subsidiären Schutz oder möglicherweise kein Recht auf Asyl hat. • Führen Sie die Ergebnisse aus den Kleingruppen zusammen und diskutieren Sie die Ergebnisse. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Sind alle Entscheidungen klar nachvollziehbar für die Jugendlichen? ◦ Fallen den SchülerInnen weitere Fluchtgründe ein, die in den Geschichten nicht genannt werden (z.B. aus Gründen der Nationalität oder der „Rasse“)?
AutorInnen	Patricia Hladschik, Norbert Kittenberger



Deutschkurs in einer Flüchtlingsunterkunft © Renate Cahli

6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln, Werte
7. Schulstufe, Modul 4: Internationale Ordnungen und Konflikte im Wandel

Kopiervorlage | **Fluchtgeschichten**

Rahima ist aus Afghanistan geflohen. Als Mädchen war es ihr nicht erlaubt, eine Schule zu besuchen. Wenn sie das Haus verließ, musste sie das stets verschleiert tun. Ihre Eltern planten, sie gegen ihren Willen an einen älteren Mann aus dem Nachbardorf zu verheiraten. Ihren Asylantrag in Österreich begründet sie damit, ein selbstbestimmtes Leben führen zu wollen und sich hier, anders als in Afghanistan, in der Öffentlichkeit ohne Angst vor Gewalt in normaler Kleidung zeigen zu können. Außerdem fühlt sie sich in Österreich vor der drohenden Zwangsverheiratung sicher.

Ahmed ist mit 18 Jahren aus Syrien geflohen. Da er sich im wehrfähigen Alter befand, befürchtete er, entweder von der syrischen Regierung zum Militärdienst eingezogen zu werden oder aber für eine der aufständischen Gruppen in der Region kämpfen zu müssen. Der „unpolitische“ Ahmed kann sich weder mit der Regierung noch mit den Aufständischen identifizieren, außerdem kann er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, auf andere Menschen zu schießen. Beim Stellen seines Asylantrags in Österreich erklärt er dies und führt aus, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien im Fall einer Wehrdienstverweigerung oder einer Verweigerung, mit den Aufständischen zu kämpfen, Folter, Misshandlungen oder Tod befürchten muss.

Mohamed, ein iranischer Staatsbürger, ist im islamischen Glauben erzogen worden. Im Zuge seines Studiums in Teheran lernt er eine Gruppe christlicher Studenten kennen und beginnt, sich intensiv mit christlichen Lehren auseinanderzusetzen. Der Wunsch, sich taufen zu lassen, wächst immer stärker in ihm. Er weiß jedoch, dass ihn im Iran womöglich Verfolgung droht, wenn er zum Christentum konvertiert. Er flieht nach Österreich, lässt sich hier taufen und stellt einen Asylantrag. Als Grund führt er an, als Konvertit im Iran seines Lebens nicht sicher zu sein.

Madina floh aus großer Sorge um ihre Sicherheit und das Leben ihres Sohnes Ramzan nach Österreich. Madinas Mann Khusein hat sich in Tschetschenien dem Widerstandskampf gegen die Herrschaft des Präsidenten Ramzan Kadyrow angeschlossen und seine Familie verlassen. Daraufhin sind tschetschenische Behörden bei Madina und Ramzan aufgetaucht und haben verlangt, dass ihnen der Aufenthaltsort Khuseins bekanntgegeben wird. Für den Fall, dass Madina und Ramzan dem nicht nachkommen, drohte man ihnen damit, das Haus abzubrennen und Gewalt gegen beide auszuüben. Madina begründet ihren Asylantrag in Österreich damit, dass sie und ihr Sohn, weil beide den Aufenthaltsort ihres Mannes nicht kennen und folglich die Behörden nicht zufrieden stellen könnten, in Tschetschenien fortwährenden Repressalien ausgesetzt wären.

Abdul, ein saudi-arabischer Staatsbürger, fühlt sich zu Männern hingezogen, konnte seine Sexualität jedoch nie offen ausüben, da homosexuelle Handlungen in Saudi-Arabien als Verbrechen gelten, die mit dem Tod bestraft werden. Einen Urlaub in Österreich nutzt er, um einen Asylantrag zu stellen. Im Fall einer Rückkehr in seine Heimat befürchtet Abdul, der den dringenden Wunsch hat, seine tatsächliche sexuelle Orientierung nicht mehr länger versteckt zu halten, strafrechtliche Verfolgung und schlimmstenfalls seinen Tod.

Susan, eine Staatsbürgerin des Karibikstaates St. Kitts, wird am Wiener Flughafen mit Drogen im Gepäck erwischt und verhaftet. Nach ihrer Verurteilung muss sie eine Haftstrafe in Österreich absitzen, danach soll sie abgeschoben werden. In der Haft zeigt sich, dass Susan an einer tödlichen Krankheit leidet. Ihr Gesundheitszustand verschlechtert sich rapide, zum Zeitpunkt ihrer Entlassung geben ihr die Ärzte nur noch wenige Monate zu leben. Die Ärzte warnen, dass Susans Krankheit in ihrer Heimat nicht behandelt werden kann und sich ihre Lebenserwartung im Fall einer Rückkehr deutlich verkürzen würde. Sie stellen auch in Frage, ob Susan überhaupt ohne Gefährdung ihres Lebens in ihre Heimat transportiert werden könnte. Susan stellt einen Asylantrag in Österreich und führt neben den Argumenten der Ärzte noch an, dass ihre Familie außerhalb St. Kitts lebt und ihr dort niemand in den letzten Wochen ihres Lebens Beistand leisten würde.

Kristina, eine Staatsbürgerin Serbiens, leiht sich eine große Summe Geld von ihrem Bekannten Dragan und verspricht ihm, die volle Summe samt Zinsen drei Monate später zurückzuzahlen. Als Dragan nach Verstreichen der Frist bei ihr zuhause erscheint und das Geld sehen will, kann Kristina aber nicht zahlen. Dragan wird wütend und setzt Kristina eine Nachfrist von zwei Wochen, um das Geld zu besorgen. Kann sie es bis dahin nicht auftreiben, droht er damit, Schläger zu ihr nach Hause zu schicken. Außerdem rät er ihr, gar nicht daran zu denken unterzutauchen, denn er habe einflussreiche Freunde, die Kristina überall finden können. Kristina, die der serbischen Polizei schon seit früher Kindheit misstraut, schaltet diese nicht ein, sondern flüchtet aus Furcht vor Dragan und seinen Freunden nach Österreich, wo sie einen Asylantrag stellt. Sie begründet diesen damit, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Serbien Racheakte bis hin zur Ermordung durch Dragan und seine Schläger befürchtet.

Lösungen

Rahima → Asyl aus politischen Gründen

Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt die Auflehnung von Frauen gegen bestehende gesellschaftliche Zwänge als ein politischer Akt, der sich gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Verfassung des Landes richtet. Kehren solche Frauen nach Afghanistan zurück, gelten sie dort als verfolgt aus politischen Gründen.

Ahmed → Asyl aus politischen Gründen

Nicht jeder, der seinen Wehrdienst verweigert, bekommt in Österreich Asyl. Als Staatsbürger eines Landes ist man grundsätzlich dazu verpflichtet, auch einen Wehr- oder Wehersatzdienst abzuleisten. Folgt man dem nicht, muss man strafrechtliche Verfolgung durch die Behörden des eigenen Staates hinnehmen. Wenn man jedoch im Zuge seines Militärdienstes an völkerrechtswidrigen Akten teilnehmen oder mit einer Verfolgung rechnen müsste, die über das herkömmliche Maß einer Strafverfolgung hinausgeht, dann ist der Asylantrag aus österreichischer Sicht begründet und man erhält Asyl aus politischen Gründen.

Mohamed → Asyl aus religiösen Gründen

Konvertiert man vom Islam zum Christentum oder zu einer anderen Religion, kann man im Iran zum Tode verurteilt werden. Solche Urteile wurden in den letzten Jahren auch tatsächlich vollstreckt.

Madina → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie

Die „Familie“ ist eine der „klassischen“ sozialen Gruppen, die bei Behörden und Gerichten anerkannt sind. Im geschilderten Fall droht der Familie tatsächlich, wie von Madina berichtet, Verfolgung, da die Behörden die Verfolgung von Familienangehörigen als Mittel im Kampf gegen den tschetschenischen Widerstand einsetzen. Die gegnerischen Kämpfer sollen dadurch gebrochen und zur Aufgabe gezwungen werden. Zur Verfolgung der Familienangehörigen kommt es nicht wegen deren politischer Einstellung, sondern einzig deshalb, weil sie mit einem Widerstandskämpfer verwandt sind.

Abdul → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen

Auch Homosexuelle sind als soziale Gruppe schon länger in der Rechtsprechung anerkannt. Abduls Ängste sind berechtigt: Tatsächlich können homosexuelle Handlungen schlimmstenfalls mit der Todesstrafe sanktioniert werden. Und wer nicht getötet wird, muss doch mit Peitschenhieben oder Haftstrafen rechnen.

Susan → subsidiärer Schutz

Zwar wird Susan in ihrer Heimat nicht aus asylrelevanten Gründen verfolgt, doch im Fall einer Rückkehr geriete sie in eine unmenschliche Situation im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie muss daher den Status einer subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 Asylgesetz bekommen. Die Rechtsprechung in Österreich in Fällen Schwerkranker ist dabei sehr streng: Als Faustregel gilt, dass nur Menschen, die an einer lebensbedrohlichen Krankheit leiden und in ihrer Heimat überhaupt nicht behandelt werden können, subsidiären Schutz erhalten. Ist die Behandlung in der Heimat bloß schlechter, ist das hinzunehmen.

Kristina → kein Asyl, kein subsidiärer Schutz

Zwar droht Kristina im Fall einer Rückkehr eine Verfolgung durch Dragan und seine Freunde, aber die Verfolgung ist keine aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen, schon deshalb scheidet Asyl in diesem Fall aus. Subsidiärer Schutz wird Kristina ebenfalls nicht gewährt werden, weil ihr im Fall einer Rückkehr keine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe droht: Es ist ihr zuzumuten, zunächst in ihrem eigenen Staat die im Falle Serbiens schutzfähigen Behörden einzuschalten und es ist anzunehmen, dass sie dadurch auch vor der ihr drohenden Verfolgung sicher wäre. Nur falls die Behörden aus irgendeinem Grund nicht helfen würden, etwa weil sie mit Dragan „unter einer Decke stecken“ und damit nicht schutzwilling sind, wäre unter Umständen subsidiärer Schutz wegen der dann in Serbien drohenden Gefahren zu überlegen.

7 LITERATUR, MATERIALIEN, LINKTIPPS

UNHCR – Unterrichtsmaterialien

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) stellt eine große Bandbreite von Materialien zum Thema Flüchtlinge und Flüchtlingsschutz zur Verfügung.

- **Aufbrechen – Ankommen – Bleiben (Handbuch)**
Lehrmaterial (UNHCR, BAOBAB – Globales Lernen, Österreichischer Integrationsfonds, 2016) für Schüler und Schülerinnen ab 12 Jahren mit Lebensgeschichten von sieben geflüchteten jungen Menschen.
www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106279.html
- **Willkommen in unserer Klasse. Bildungsmaterial zu den Themen Flucht und Zusammenleben für die Volksschule.** (UNHCR, BAOBAB – Globales Lernen, 2018)
www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106442.html
- **Toolkit: Not just numbers** (UNHCR, IOM, 2009)
Lehrkräftehandbuch und Videoportraits in 20 Sprachen
www.unhcr.org/not-just-numbers.html
- **www.LastExitFlucht.org**
Interaktives Reality-Game (ab 13 Jahren)
www.kiknet-unhcr.org/lernspiel
- **„Man sieht, was man sehen will“**
Broschüre mit Begriffserklärungen
<https://bit.ly/2KYvqUo>

Radio-Kolleg-Reihe: Unter einem Dach mit Flüchtlingen. Privathilfe für Asylsuchende

„Ö1 macht Schule“ bereitet Ö1-Sendungen für die 9. bis 13. Schulstufe auf und stellt sie Schulen samt Begleitmaterialien kostenlos zum Download zur Verfügung.

<http://oe1.orf.at/artikel/423216>

asylkoordination österreich

Workshops/Seminare für Schulen, Infoblätter in verständlicher Sprache und guter grafischer Aufbereitung.

www.asyl.at

Flucht und Asyl

Dossier von Zentrum *polis* (Materialien, Initiativen etc.)

www.politik-lernen.at/site/praxis/dossiers/fluchtasyl

Themenseite Flucht und Asyl (Bundeszentrale für politische Bildung, bpb): Zahlen, Fakten, Grafiken, u.v.m.

www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht

Wander- und Onlineausstellung: Migration on Tour

Das Onlineportal enthält Basisinformationen, statistische Daten und Arbeitsaufgaben für SchülerInnen (z.B. eine Timeline zur Migrationsgeschichte, Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, Factsheets)

www.demokratiezentrum.org/ausstellungen/migration-on-tour.html

Politiklexikon für junge Leute

Im Lexikon für junge Menschen ab 12 Jahren gibt es mehrere Einträge zum Thema: Asyl, Asylwerber/in, Flüchtling, Genfer Flüchtlingskonvention

www.politik-lexikon.at

Asyl & Migration. *historisch-politische bildung* Nr. 6/2014

Beiträge zu den verschiedenen Phasen der österreichischen Auswanderung in die USA, zur Darstellung von Migration in österreichischen Schulbüchern u.v.m.

www.politik-lernen.at/site/shop/shop.item/106325.html

Länderprofil Österreich zu Migration (bpb)

www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/215087/oesterreich

Unterrichtsvorschläge zum Thema Flucht und Asyl (BAOBAB – Globales Lernen)

Altersspezifische Medienlisten, Filme, Spiele u.v.m.

www.baobab.at/

unterrichtsvorschlaege-zum-thema-flucht-und-asyl

Umgang mit Kontroversen. Strategieentwicklung zum Umgang mit Kontroversen und dem Unterrichten von kontroversen Themen in der Schule.

Die Broschüre ist Teil des Pilotprojekts *Human Rights and Democracy in Action* der EU und des Europarats.

www.demokratiezentrum.org > Titel im Suchfeld eingeben

Politisches Framing. Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht.

Wehling, Elisabeth (2016). Berlin: Ullstein, 224 Seiten.

Interview mit Elisabeth Wehling zu politischem Framing und Wahlkämpfen: <https://bit.ly/2RydEtR>

(www.politik-kommunikation.de)

#Fluchtgeschichte_n – historische Perspektiven

Flucht, Asyl und Flüchtlingsschicksale sind auch ein historisches Thema. Neben dem Unterrichtsprinzip Politische Bildung (z.B. im Literaturunterricht) eignet sich das Kombinationsfach Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (GSK/PB) besonders für eine Auseinandersetzung mit verschiedensten Aspekten von Flucht, Verfolgung und Vertreibung sowie eine Einordnung auf lokaler, europäischer und globaler Ebene.

Die folgenden Hinweise bieten einen Einstieg und unterstützen die Suche nach Materialien.

Über den Holocaust unterrichten: Flucht und Vertreibung

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im März 1938 flohen Zehntausende aus Österreich vor der Gewalt auf den Straßen und den Verfolgungen durch die Behörden. Doch ein Land nach dem anderen schloss seine Grenzen für die jüdischen Flüchtlinge. Im Sommer 2015 führte der Fluchtweg für Zehntausende über Österreich. Zu diesem Thema wurden auf der Grundlage der Lernmaterialien von [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) Anregungen für Unterrichtseinheiten erstellt.

www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/ueber-den-holocaust-unterrichten/flucht-und-vertreibung

Online-Ausstellung: Vertreibung, Flucht und Exil

Die Vertreibung zehntausender Österreicherinnen und Österreicher im 20. Jahrhundert steht im Zentrum dieses Schwerpunktes der Mediathek zum Gedenkjahr 2018. Themen: Aus Österreich vertrieben/Über Flucht erzählen/Vertriebene Vernunft/Verbannte Kultur.

www.mediathek.at/gedenkjahr-2018/1938/ > Vertreibung, Flucht und Exil

Centropa: Jüdische Erinnerung bewahren – Geschichte zum Leben erwecken

Webbasiertes multimediales und interdisziplinäres Bildungsprogramm zur Vermittlung der europäisch-jüdischen Geschichte des 20. Jahrhunderts.

www.centropa.org/de

Vertrieben. Juden und Jüdinnen aus dem Burgenland im Interview und der Burgenland History Blog

Beispiele für regionalgeschichtliche Projekte mit globalgeschichtlichen Bezügen wie etwa die Burgenland-Auswanderung in die USA.

www.brettl.at/blog/

<https://vimeo.com/channels/vertrieben>

Exilbibliothek

Die Österreichische Exilbibliothek dokumentiert Leben und Arbeit österreichischer Schriftstellerinnen und Schriftsteller und anderer Kulturschaffender in Exil und Emigration seit 1933/38.

www.literaturhaus.at > Exilbibliothek

EGO | Europäische Geschichte Online

Das Portal erzählt eine transkulturelle Geschichte Europas unter dem Blickwinkel von Kommunikation und Transfer. EGO nutzt konsequent das multimediale Potential des Internets und ist auf Deutsch und Englisch verfügbar. In der Kategorie „Europa unterwegs“ gibt es beispielsweise die Kapitel „Ethnische Zwangsmigration“ und „Jüdische Migration“.

http://ieg-ego.eu/?set_language=de | @ieg_ego

Historiana

Das englischsprachige Online-Angebot des europäischen Geschichtslehrerverbands EUROCLIO erlaubt den Zugriff auf zahlreiche historische Quellen.

Fallbeispiele sind etwa unter *People on the Move* verfügbar:

<http://historiana.eu/themes/people-on-the-move> > Forced Migration

Flucht und Vertreibung

Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung mit vielen zeitgeschichtlichen Schwerpunkten.

www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/ > Flucht und Vertreibung

gefuechtet.de

Der Blog über Ursachen von und Umgang mit Flucht sowie zur Lebenssituation von Flüchtlingen ist ein Debattenbeitrag von Geistes- und SozialwissenschaftlerInnen, die auch zur Mitarbeit einladen. Dokumentiert werden Biografien von Flüchtlingen in Gegenwart und Vergangenheit (Ursachen von Flucht u.v.m.).

www.gefuechtet.de | @gefuechtet

Flüchtlinge: Weil wir wissen, wie es war

25 frühere DDR-BürgerInnen, die vor dem Mauerfall 1989 geflohen sind, erinnern sich – und fordern Solidarität mit den Flüchtlingen von heute.

www.zeit.de/2015/37/fluechtlinge-europa-krise-ddr-flucht

#IchWarEinFluechtling

Zitate prominenter Menschen auf der Flucht, im Exil und in der Fremde.

<http://geboren.am/fluechtlinge> | @geboren_am

FREE TO SPEAK – SAFE TO LEARN. DEMOCRATIC SCHOOLS FOR ALL



Die Kampagne des Europarats ist ein Beitrag zur Stärkung einer demokratischen Schulkultur und demokratischer Kompetenzen junger Menschen.

- > www.coe.int/en/web/campaign-free-to-speak-safe-to-learn
- > www.politik-lernen.at/freetospeak

Impressum

polis aktuell: Flucht und Asyl, Nr. 10/2018

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helfferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

AutorInnen: Margit Ammer, Patricia Hladschik, Monika Mayrhofer, Norbert Kittenberger, Sigrid Steininger, Elisabeth Turek

Titelbild: Projekt Notausgang von Jörg Jozwiak. Fotos: Maria Haupt, Collage: Iris Wagner

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/1 [Politische Bildung].

Projekträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte - Forschungsverein

